



Verordnung

**betreffend Delegation von Entscheidbe-
fugnissen im Bereich ortspolizeilicher
Aufgaben**

der

Einwohnergemeinde

Twann-Tüscherz

Entscheidungsbefugnisse im Bereich ortspolizeilicher Aufgaben

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz erlässt, gestützt auf Art. 25, Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und Art. 15 des Organisationsreglements für die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz vom 1. Januar 2013 folgende Verordnung Betreffend Delegation von Entscheidungsbefugnissen im Bereich ortspolizeilicher Aufgaben.

I Zweck

Art. 1

Mit dieser Verordnung werden die ortspolizeilichen Entscheid- und Unterschriftenbefugnisse in folgenden Bereichen geregelt:

- a) Gesteigerter Gemeingebrauch;
- b) Gewerbe-, Lebensmittel und Gesundheitspolizei;
- c) Natur-, Umwelt- und Tierschutz;
- d) Waffen, Sprengstoff und Feuerwerkskörper;
- e) Bestattungswesen.

II Entscheidungs- und Unterschriftsberechtigungen

Grundsatz

Art. 2

¹ Wo die Entscheidungs- und Unterschriftsberechtigung nicht klar geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat.

² Auch wo die Unterschriftsberechtigung klar definiert ist, ist das Geschäft dem Gemeinderat vorzulegen, wenn eine der unterschriftsberechtigten Personen dies wünscht.

Gesteigerter Gemeingebrauch

Art. 3

¹ Folgende mit der Unterschriftenformel „Im Namen des Gemeinderats“ gezeichnete Bewilligungen werden von der Geschäftsleitung oder deren Stellvertretung in eigener Kompetenz entschieden und unterzeichnet:

- a) Bewilligungen oder Vorprüfung von Schwertransporten
- b) Bewilligungen von Strassensperrungen
- c) Bewilligungen für die Nutzung von öffentlichem Grund

² Folgende mit der Unterschriftenformel „Im Namen des Gemeinderats“ gezeichnete Bewilligungen müssen von der Geschäftsleitung und dem Gemeindepräsidium oder deren Stellvertretungen gemeinsam entschieden und unterzeichnet werden:

- a) Bewilligungen von Strassenaufbruchgesuchen
- b) Bewilligungen oder Vorprüfung für Wegweisungen (nicht Signalisation)
- c) Bewilligungen oder Vorprüfung gemäss obigem Abs. 1 für Gesuche, die aus dem üblichen Rahmen fallen.

Gewerbe-, Lebensmittel- und Gesundheitspolizei

Art. 4

¹ Folgende im Namen des Gemeinderats gezeichnete Bewilligungen werden von der Geschäftsleitung oder deren Stellvertretung in eigener Kompetenz entschieden und unterzeichnet:

a) Vorprüfung Gastgewerbebewilligungen, Betriebsbewilligungen

² Folgende im Namen des Gemeinderats gezeichnete Bewilligungen müssen von der Geschäftsleitung und dem Gemeindepräsidium oder deren Stellvertretungen gemeinsam entschieden und unterzeichnet werden:

a) Vorprüfung Gastgewerbliche Einzelbewilligungen

b) Vorprüfung gemäss obigem Abs. 1 für Gesuche, die aus dem üblichen Rahmen fallen.

Natur-, Umwelt- und Tierschutz

Art. 5

Wo im Bereich der kommunalen Gesetzgebung bezüglich Abfall, Wasser, Abwasser und Tierhaltung Bussen erhoben werden können, sind die dazu nötigen Verfügungen vom Gemeinderat zu erlassen.

Waffen, Sprengstoff und Feuerwerkskörper

Art. 6

Die vorgängig zur kantonalen Fachstelle von der Gemeinde durchzuführende erste Prüfung des Gesuchs zur Erlangung des Waffenerwerbscheins werden von der Geschäftsleitung und dem Gemeindepräsidium oder deren Stellvertretungen gemeinsam entschieden und unterzeichnet.

Bestattungswesen

Art. 7

Folgende im Namen des Gemeinderats gezeichnete Bewilligungen werden von der Geschäftsleitung oder deren Stellvertretung in eigener Kompetenz entschieden und unterzeichnet:

a) Bestattungsbewilligungen

b) Siegelungsprotokolle

III Inkrafttreten

Art. 8

Die Verordnung tritt per 10. März 2015 in Kraft.

Twann, 10. März 2015

Bernhard Demmler

Margrit Bohnenblust

Geschäftsleiter

Gemeindepräsidentin